

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Referatsentwurf, da durch dieses Gesetzesvorhaben die sehr kritische Refinanzierungssituation der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen deutlich entlastet wird. Mit den für das Gesetz vorgesehenen Haushaltsmitteln von 500 Mio. Euro würde die wirtschaftliche Lage der Tageseinrichtungen deutlich verbessert. Diese zusätzlichen Mittel des Landes, die den Trägern ohne eigenen Trägeranteil zur Verfügung gestellt werden, können damit einen zentralen Beitrag zur Absicherung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes für die Kinder in Nordrhein-Westfalen leisten und die subsidiäre Erfüllung dieser Aufgabe durch freie Träger sichern.

Ausdrücklich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege auch die Aussage des Referatsentwurfes, dass die Kommunen die von ihnen bezahlten zusätzlichen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter leisten werden und nicht zu Lasten der Träger einsparen wollen.

Der im Referatsentwurf vorgesehenen Regelung zur Bemessung der pauschalierten zusätzlichen Zuschüsse des Landes orientiert an der Gruppenform und dem Betreuungsumfang wird ausdrücklich zugestimmt. Durch den pauschalierten Einmalbetrag, der über die Jugendämter an die Träger ausgezahlt wird, wird zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden. Die zusätzlichen Mittel können damit – wie von der Freien Wohlfahrtspflege immer gefordert – schnell und effektiv zur Verfügung stehen. Diesem Ziel dienen auch die vorgeschlagenen Regelungen zur Beantragung der Mittel und zur Aussetzung der Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018.

Um trotz der notwendigen und sinnvollen Pauschalierung der Mittelzuweisung einen größtmöglichen Beitrag zur Rettung gerade der finanziell am stärksten belasteten Kindertagesstätten, die am ehesten von einer Schließung bedroht sind, zu erreichen, schlägt die Freie Wohlfahrtspflege vor, im Gesetz noch eine Regelung aufzunehmen, die explizit klarstellt, dass der Träger die erhaltenen Mittel einrichtungsübergreifend einsetzen kann. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege steht einer solchen Klarstellung nichts entgegen, da es sich hier ja ausschließlich um Landesmittel handelt, für die das Land eine entsprechende Klarstellung aussprechen kann. Die Orientierung an Gruppenform und Betreuungsumfang dient ausdrücklich nur der Bemessung des zusätzlichen Zuschusses, eine zweckentsprechende Mittelverwendung ist bei einer trägerübergreifenden Verwendung nach wie vor

sichergestellt. Der Zweck des Gesetzes würde durch eine solche Regelung sogar noch besser erreicht.

Trotz aller Anerkennung für die konsequente und zügige Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel in relevantem Umfang durch das geplante Gesetz muss abschließend festgestellt werden, dass die zusätzlichen Mittel die in der Vergangenheit entstandenen Lücken nicht vollständig ausgleichen können. Umso wichtiger ist es daher, nun schnell und konzentriert an der gesetzlichen Basis für eine neue Finanzierungsstruktur zu arbeiten, damit der zukünftige Gesetzesrahmen möglichst früh und auf jeden Fall rechtzeitig zum Kindergartenjahr 2019/2020 für alle Beteiligten klar ist. Dazu bietet die Freie Wohlfahrtspflege ihre Mitwirkung ausdrücklich an.

Münster, 12. September 2017

Task Force Tageseinrichtungen für Kinder